



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28
1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0045-16-8

=RSS-E 49/16

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder KR Mag. Kurt Stättner und Dr. Helmut Tenschert sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 30. September 2016 in der Schlichtungssache [REDACTED], vertreten durch [REDACTED], gegen [REDACTED], beschlossen:

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, die Kündigung des Gesamtvertrages zur Polizzennr. [REDACTED] per 1.7.2016 anzuerkennen, wird zurückgewiesen.

Begründung:

Der Antragsteller hat per 29.8.2011 bei der antragsgegnerischen Versicherung eine landwirtschaftliche Versicherung zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen. In dieser sind unter anderem die Sparten Feuer-Landwirtschaft, Sturm-Landwirtschaft, Leitungswasser, Betriebshaftpflicht, Glasbruch, Haushalt (DaHeim), Home Assistance und Haftpflicht (letztere unter Einschluss der Privathaftpflichtversicherung für die Tochter [REDACTED] per 5.4.2013) zusammengefasst.

Der Antragsteller hatte dem Makler [REDACTED] eine Vollmacht erteilt.

Unstrittig ist, dass der Antragstellervertreter mit Fax vom 3.3.2016 zum gegenständlichen Vertrag die Sparten Haushalt (DaHeim), Home Assistance und Haftpflicht per 5.4.2016 kündigte. Weiters kündigte der Makler mit Fax vom 4.3.2016 den Gesamtvertrag per 1.7.2016, wobei bei letzterer Kündigung auch eine Maklervollmacht, lautend auf den Antragstellervertreter vorlegte. In dieser Vollmacht heißt es u.a. „Mit der Erteilung dieser Vollmacht widerrufe(n) ich (wir) jede bisher erteilte Vollmacht zur Vertretung in Versicherungsangelegenheiten.“

Der Antragsteller beantragte mit Schlichtungsantrag vom 1.7.2016, der Antragsgegnerin zu empfehlen, die Kündigung des Gesamtvertrages per 1.7.2016 anzuerkennen.

Er begründete dies damit, dass die Antragsgegnerin ihrer Kündigungszurückweisungspflicht hinsichtlich der Kündigung des Gesamtvertrages nicht nachgekommen sei. Der Antragstellervertreter habe am 8.4.2016 telefonisch urgiert und die Information erhalten, dass die Kündigung noch nicht bearbeitet worden sei.

In der Folge sei beim Antragstellervertreter ein Schreiben, datiert mit 29.3.2016, eingelangt, in welchem die Antragsgegnerin die Kündigungen wie folgt beantwortete:

„...Die Kündigung Ihrer Versicherung haben wir erhalten.

Bei Vertragsabschluss wurde als Ablauftermin der 01.07.2022 vereinbart.

Da vorher keine Kündigungsmöglichkeit besteht, weisen wir Ihre Kündigung zurück und halten den Vertrag weiterhin aufrecht.

Den Ausschluss der Haushalt und Schutzengel wurde per 29.08.2016 vorgemerkt. (...)“

Der Antragsteller wies ferner darauf hin, weil die Kündigungszurückweisung nicht unverzüglich erfolgt sei, sei

die Kündigung des Gesamtvertrages per 1.7.2016 wirksam geworden.

Die Antragsgegnerin verwies in ihrer Stellungnahme vom 18.8.2016 auf die bisherige Korrespondenz. Die erste Kündigung der Sparten Haushalt und Schutzengel per 29.8.2016 sei mit Schreiben vom 9.3.2016 bestätigt worden. Weiters sei die Kündigung des Gesamtvertrages mit Schreiben vom 9.3.2016, gleichlautend mit dem oben zitierten Schreiben vom 29.3.2016, zurückgewiesen worden.

Die Kündigungszurückweisung sei an den Antragsteller selbst erfolgt, da dieser die Kündigung selbst unterschrieben habe und keine Vollmacht beigelegt gewesen sei. Die Kündigungszurückweisung vom 29.3.2016 sei auch an den Antragstellervertreter versandt worden, jedoch sei das Schreiben mit dem Vermerk „Verzogen“ retourniert worden, da eine frühere Adresse des Antragstellerververtreters verwendet worden sei.

Die Kündigungszurückweisung sei jedoch auch an den Vormakler übermittelt worden und sei daher jedenfalls rechtzeitig zugegangen.

Der Antragsteller bestritt ausdrücklich, dass dem Vormakler eine Kündigungszurückweisung unverzüglich zugegangen sei.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Nach ständiger Judikatur ist die Kündigung eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung und bedarf zu ihrer Wirksamkeit keines Einverständnisses des Erklärungsempfängers (vgl. RS0028555 und RS0080174).

Es entspricht auch der ständigen Judikatur, dass der Versicherer verpflichtet ist, unwirksame Kündigungen jeder Art

alsbald zurückzuweisen. Erfolgt eine solche Zurückweisung nicht, dann ist die Kündigung als wirksam zu behandeln. Die dogmatische Begründung für diese Ansicht liegt im Grundsatz von Treu und Glauben, der im Versicherungsverhältnis im Vordergrund steht. Die Klärung der Vertragslage ist bei einer unklaren oder rechtlich mangelhaften Kündigung sowohl für den Fall des Eintritts des Versicherungsfalles als auch im umgekehrten Fall dringend geboten. Deshalb muss der Versicherer eine Klärung unverzüglich einleiten. Die nicht rechtzeitige Zurückweisung einer - aus welchen Gründen immer - unwirksamen Kündigung ist als Zustimmung zur vorzeitigen Auflösung des Vertragsverhältnisses oder als Verzicht auf die Geltendmachung der aus der Verspätung oder der Unwirksamkeit einer Kündigung abgeleiteten Rechtsfolgen anzusehen (vgl 7 Ob 10/90, RS0080729, so auch RSS-0003-13-13=RSS-E 8/13).

Ebenso wie die Kündigung ist auch deren Zurückweisung eine empfangsbedürftige Willenserklärung. Im vorliegenden Fall ist strittig, wann die Zurückweisung der Kündigung durch die Antragsgegnerin dem Antragsteller bzw. einem bevollmächtigten Vertreter zugegangen ist.

Der Antragsgegnerin ist entgegenzuhalten, dass sie sich ab dem Zeitpunkt, in dem ihr die neue Vollmacht des Antragstellervertreeters zugegangen ist, in der alle früher erteilten Vollmachten als widerrufen erklärt werden, nicht mehr darauf berufen kann, dass der Vormakler noch über eine aufrechte Vollmacht verfüge. Es mag zwar dieser vom Widerruf seiner Vollmacht keine Kenntnis gehabt haben, der Antragsgegnerin gegenüber ist jedoch der Widerruf der früheren Vollmacht wirksam geworden.

Dennoch liegt kein unstrittiger Sachverhalt vor, vielmehr ist strittig, wann die Kündigung des Gesamtvertrages dem

Antragsteller oder einem zu diesem Zeitpunkt bevollmächtigten Vertreter zugegangen ist.

Da diese Frage nur durch ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen geklärt werden kann, war der Schlichtungsantrag gemäß Pkt. 5.3. lit f der Verfahrensordnung zurückzuweisen.

In einem derartigen streitigen Verfahren wird die Antragsgegnerin zu beweisen haben, dass die Kündigungszurückweisung unverzüglich erfolgt ist und in der Folge beim Antragsteller oder einem bevollmächtigten Vertreter zugegangen ist.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 30. September 2016